

**Synopse zu den Änderungen in der Satzung
zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland,
Milde/Biese und Uchte**

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung vom 10.12.2015 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Auf Grund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und der §§ 1,2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung vom _____ die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge beschlossen:</p>

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist gemäß § 54 Abs. 3 WG gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte.
- (2) Die Gemeinden, die Mitglied der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte sind, haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen **des Unterhaltungsverbandes „Seege/Aland“**, der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) unverändert
- (2) Die Gemeinden, die Mitglied der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte sind, haben auf Grundlage des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände **Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte Beiträge** zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (3) unverändert
- (4) unverändert

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um.

**§ 2
Gegenstand der Umlage**

Die Hansestadt Osterburg (Altmark) legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen **einschließlich der Verwaltungskosten**, auf die Umlageschuldner um.

**§ 3
Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen.

**§ 3
Umlagepflicht**

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) Schuldner der Umlage ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte
- (3) Sind die Umlageschuldner, nach dem Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte ~~aus dem Liegenschaftskataster~~ nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Umlageschuldner**

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Sind die Umlageschuldner, nach den Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte nicht bestimmt werden kann. **Dies ist der Fall, wenn weder Person noch Adresse des Umlageschuldners unter Heranziehung sämtlicher grundstücksbezogener Unterlagen festgestellt werden können.**
- (4) unverändert

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes ~~und seiner Fälligkeit~~. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Unterhaltungsverbandes Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) unverändert

<p style="text-align: center;">§ 6 Umlagemaßstab</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Umlagemaßstab</p>
<p>(1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.</p> <p>(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Osterburg (Altmark) im jeweiligen Unterhaltungsverband beträgt laut Satzungen der Verbände:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Im Unterhaltungsverband Seege/Aland des Gesamtbeitrages 10,00 % ○ im Unterhaltungsverband Milde/Biese des Gesamtbeitrages 10,00 % ○ im Unterhaltungsverband Uchte des Gesamtbeitrages 10,63 % <p>.</p>	<p style="text-align: center;">unverändert</p>

**§ 7
Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2015 und Folgejahre

- | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------------------|
| a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland | 12,2200 EUR/ha
(0,001222 EUR/m ²) |
| b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese | 9,3100 EUR/ha
(0,000931 EUR/m ²) |
| c.) Unterhaltungsverband Uchte | 12,9800 EUR/ha
(0,001298 EUR/m ²) |

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr 2015 und Folgejahre

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------------------------|
| (1) Unterhaltungsverband Seege/Aland | 16,10 EUR/ha
(0,001610 EUR/m ²) |
| (2) Unterhaltungsverband Milde/Biese | 14,91 EUR/ha
(0,001491 EUR/m ²) |
| c.) Unterhaltungsverband Uchte | 17,24 EUR/ha
(0,001724 EUR/m ²) |

**§ 7
Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr **2016** und Folgejahre

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland | 13,69 EUR/ha
(0,001369 EUR/m²) |
| b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese | 10,44 EUR/ha
(0,001044 EUR/m²) |
| c.) Unterhaltungsverband Uchte | 14,40 EUR/ha
(0,001440 EUR/m²) |

(2) Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages des jeweiligen Unterhaltungsverbandes beträgt für das Kalenderjahr **2016** und Folgejahre

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------|
| a.) Unterhaltungsverband Seege/Aland | 20,98 EUR/ha
(0,002098 EUR/m²) |
| b.) Unterhaltungsverband Milde/Biese | 17,88 EUR/ha
(0,001788 EUR/m²) |
| c.) Unterhaltungsverband Uchte | 19,41 EUR/ha
(0,001941 EUR/m²) |

(3) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als fünf Euro ist.

**§ 8
Fälligkeit**

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.
- (3) Auf Antrag des Schuldners, kann die Umlage zu je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November entrichtet werden.

**§ 8
Fälligkeit**

unverändert

**§ 9
Auskunftspflicht**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (2) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (3) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Osterburg (Altmark) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 9
Auskunftspflicht**

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Osterburg (Altmark) binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Osterburg (Altmark) anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

**§ 10
Ordnungswidrigkeiten**

unverändert

**§ 11
Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 11
Billigkeitsmaßnahmen**

unverändert

**§ 12
Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Osterburg (Altmark) zulässig.
- (2) Die Hansestadt Osterburg (Altmark) darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

**§ 12
Datenverarbeitung**

unverändert

**§ 13
Inkraft-Außerkräfttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 11.12.2014, und die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2014 zur Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte außer Kraft.

**§ 13
Inkraft-Außerkräfttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.**2016** in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte **vom 10.12.2015 außer Kraft.**